



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-603.876/0006-V/A/5/2007
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Herr Dr Markus BURGSTALLER
Pers. E-mail: markus.burgstaller@bka.gv.at
Telefon : (+43 1) 53115/2360

Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anerkennung des Österreichischen
Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes
(Rotkreuzgesetz – RKG)
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben
angeführten Gesetzesentwurf.

Beilage

3. August 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten

abti2@bmeia.gv.at

Geschäftszahl: BKA-603.876/0006-V/A/5/2007
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Herr Dr. Markus BURGSTALLER
Pers. E-mail: markus.burgstaller@bka.gv.at
Telefon : (+43 1) 53115/2360
Ihr Zeichen BMeiA-AT.8.15.02/0188-I.2/2007
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an
die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anerkennung des Österreichischen
Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes
(Rotkreuzgesetz – RKG)
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem o.z. Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zu den Bestimmungen:

Zu § 2:

Gemäß Abs. 2 2. Satz werden die Bedingungen für die Übertragung von Aufgaben an das Österreichische Rote Kreuz in Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und dem Roten Kreuz festgelegt. Da im Hinblick auf Aussagen des Verfassungsgerichtshofes (siehe den Unterbrechungsbeschluss vom 11. März 2004, B 1248/03, Pkt. 4.3.) Übertragungen von hoheitlichen Aufgaben durch Vertrag verfassungsrechtlich bedenklich sind (zuständigkeitsbegründende Normen erfordern einen Hoheitsakt), sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass es sich nur um privatwirtschaftliche Aufgabenstellungen handeln kann.

Abs. 3 könnte aufgrund des Wortlautes als zwingende Bestimmung gesehen werden, wiewohl die Einschränkung „im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten“ nicht übersehen wird.

Zur weiteren Klarstellung könnte in Abs. 3 anstelle von „die österreichischen Behörden haben“, „die österreichische Behörden unterstützen“, formuliert werden.

Zusätzlich sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass sich aus Abs. 3 kein Rechtsanspruch ableiten lässt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

3. August 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt